

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 1 vom 10.01.2011

2. Jahrgang

Auflage: 80

### Inhaltsverzeichnis:

1. Miet- und Nutzungsordnung für die transportable Bühne der Stadt Voerde (Niederrhein) 1-2

## **1. Miet- und Nutzungsordnung für die transportable Bühne der Stadt Voerde (Niederrhein)**

### § 1

#### Mietberechtigte

1. Alle in der Stadt Voerde (Niederrhein) ansässigen Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirkung im Stadtgebiet durchführen, können die transportable Bühne der Stadt Voerde entgeltlich nutzen.
2. Eine Vergabe an Privatpersonen, ortsansässige Betriebe sowie an auswärtige Interessenten erfolgt grundsätzlich nicht. Der Bürgermeister entscheidet über Ausnahmefälle.

### § 2

#### Antrag

1. Für die Nutzung der städtischen Bühnenelemente ist ein Antrag, der den Nutzungstermin, den Verwendungszweck, den Veranstaltungsort sowie die Anzahl der benötigten Bühnenelemente und des Zubehörs beinhalten muss, einzureichen.
2. Die Verwendung der Bühnenelemente für Veranstaltungen des Vermieters gehen einer Entleiher vor.
3. Sollten für einen Veranstaltungstag mehrere Anträge auf Nutzung der Bühnenelemente gestellt werden, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs.

### § 3

#### Nutzungsbedingungen

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Ausleihgegenstände sachgerecht und pfleglich zu behandeln, vor zufälligem Untergang, gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden, gegen Sachbeschädigung und gegen Schäden während des Betriebes sorgfältig zu schützen.

### § 4

#### Haftung

1. Der Mieter überzeugt sich bei Übergabe der Bühnenelemente und des Zubehörs von dessen ordnungsgemäßen Zustand. Soweit hier keine Beanstandungen durch den Mieter erhoben werden, gelten die Bühnenelemente und das Zubehör als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
2. Ansprüche gegen die Stadt auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
3. Für jede Beschädigung an den Bühnenteilen und des Zubehörs, die während der Entleihe entstehen, haftet der Nutzer. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
4. Der Vermieter behält sich im Falle eines Schadens vor, diesen auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Die hinterlegte Kautions wird darauf angerechnet.

## **§ 5**

### **Nutzungsgebühr und Kautions**

1. Für die Benutzung der transportablen Bühne wird für jeden Veranstaltungstag eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
2. Die Nutzungsgebühr ist vor der Entleihe als Kautions zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Bühnenelemente wird diese Kautions mit der Nutzungsgebühr verrechnet.
3. Die entsprechend der Regelung gem. § 1 Ziffer 2 zu erhebenden (weiteren) Nutzungsentgelte erfolgen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den Bürgermeister.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Vorstehende Miet- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Miet- und Nutzungsverordnung für die transportable Bühne der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 06.01.2011

In Vertretung

Limke

Erster Beigeordneter